

leiden erbot. Löfers letzte Anzeigen lauteten nur so: »Spezialbehandlung. Löfer. Brunnenstraße.« Es ist aber, so führt die Strafkammer aus, für das große Publikum ganz klar und deutlich erkennbar, daß auch dieses kurze, an sich kaum verständliche Inserat sich auf die Heilung von Geschlechtskrankheiten bezieht. Es liegt also eine verbotswidrige Kurpfuscher-Werbung vor. Daß P. das Verbot der Veröffentlichung solcher Inserate nicht gekannt hat, schließt ihn nach Ansicht der Strafkammer nicht von Strafe, ebensowenig der Umstand, daß ihm die Militärzensur die Inserate, die er ihr zur Prüfung vorlegte, mit dem Vermerk zurückschickte: »Unterliegt nicht der Militärzensur!« Hieraus ging nur hervor, daß die Inserate kein militärisches Interesse betrafen; es war aber nicht daraus zu entnehmen, daß sie allen Vorschriften entsprachen und gewissermaßen »von der Militärbehörde genehmigt« waren. Vielmehr erklärte die Militärzensur nur ihre Unzuständigkeit, enthielt sich aber jeden Urteils über die sachliche Zulässigkeit der Inserate; diese wären zur Prüfung der Polizei zu unterbreiten gewesen. Wenn P. wegen Arbeitsüberlastung die eingehenden Inserate nicht sämtlich hätte selber lesen können, so hätte er sich mit geeigneten Hilfskräften umgeben müssen. Jedenfalls ist er für die Verbotsübertretung gemäß § 20 des Pressegesetzes strafrechtlich verantwortlich. Ferner hat P. im März 1915 eine Chiffre-Anzeige über die Lieferung von Hufeisen in größeren Mengen, die unzweifelhaft für die Heeresverwaltung bestimmt waren, in sein Blatt aufgenommen und hierdurch die zweite presserechtliche Verordnung des Oberkommandos verletzt.

Pieniafs Revision, die ein Verschulden bestritt, hielt der Reichsanwalt für gerechtfertigt, soweit es sich um die Kurpfuscher-Werbung handelte. Der Angeklagte hat die militärische Verordnung nicht gekannt. Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob ihm diese Nichtkenntnis als strafbare Fahrlässigkeit anzurechnen ist. Als die erste unzulässige Anzeige Löfers erschien, war erst tags zuvor die Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht worden. Zwar muß sich der Gewerbetreibende nach den gewerbepolizeilichen Vorschriften für sein Gewerbe, also auch der Zeitungsredakteur sich nach der kriegsrechtlichen Regelung des Zeitungsbetriebes erkundigen; die Begrenzung dieser Erkundigungspflicht ist aber ungewiß. Es ist zu vermuten, daß P. den Bescheid der Militärzensur irrtümlich für eine Genehmigung gehalten hat. Der innere Tatbestand bedarf also der Nachprüfung. Bezüglich des Chiffre-Inserats ist jedoch die Verurteilung einwandfrei. Das Reichsgericht schloß sich dem Antrage des Reichsanwalts an, hob unter Zurückverweisung an die Vorinstanz die erste Verurteilung auf, erkannte aber hinsichtlich der Chiffre-Anzeige auf Verwerfung der Revision. (Aktenzeichen 2 D. 622/15.)

Wörterbuch der rheinischen Mundart. — Trotz dem Kriege ist die Arbeit am »Rheinischen Wörterbuch«, die seit zehn Jahren im Gange ist, bisher unentwegt weitergeführt worden. Nur einen Monat lang, im August 1914, war sie unterbrochen. Wie sehr die Arbeit in den Kriegsmontaten gefördert wurde, zeigt die Vergrößerung der Sammlung. Die Zetteltzahl stieg von 680 000 auf 950 000, die Zahl der bearbeiteten Schriften vermehrte sich von 295 Bänden auf 1275 Bände. Nur die Bearbeitung der ersten Lieferung des Wörterbuches, die Buchstaben a bis ah umfassend, die vor dem Kriege schon stark vorgeritten war, mußte zurückgestellt werden, da die Mitarbeiter alle im Felde sind. Dafür traten bewährte Sammler in die Lücke, mit deren Hilfe es gelang, namentlich die Handwerkersprache, Mühlenbau, Bienenzucht, Hopfenbau und anderes zu bearbeiten. In den Kreisen Koblenz, Neuwied, Prüm, Kempen, Montjoie, Wittburg und Solingen wurden durch die Kreisshulinspektoren die Lehrkräfte zur Aufzeichnung der besonderen mundartlichen Wörter ihrer Dörfer veranlaßt. Für alle diese Kreise ist jetzt jedes Dorf durch gute Sammlungen vertreten.

Beseitigung des Moratoriums in Belgien. — Zufolge einer amtlichen Meldung aus Brüssel wird das Wechselmoratorium in Belgien in der Weise abgebaut, daß die Frist für Erhebung des Protestes und für die sonstigen zur Erhaltung des Regresses notwendigen Handlungen für alle vor dem 3. August 1914 im Gebiete des Generalgouvernements ausgestellten und bis 31. Januar 1916 dort zahlbaren Wechsel über 200 Franken um 19 Monate 7 Tage hinausgeschoben ist; für die außerhalb des Gebietes des Generalgouvernements ausgestellten Wechsel und alle Wechsel von 200 Franken und weniger ist die Frist um 22 Monate 7 Tage verlängert. Der Protest darf erst in den letzten 7 Tagen der Frist erhoben werden; innerhalb dieser sieben Tage muß er aber auch erhoben werden. Für sämtliche Wechsel ist vom 1. Februar 1916 ab die Protestfrist um 5 Tage auf 7 Tage verlängert, ebenso die Frist für die Ausübung des Regressrechts des Inhabers um 14 Tage.

Das Bankmoratorium ist insoweit aufgehoben, als alle Rückforderungen von Beträgen, die zur Zahlung von Schulden und zur

Beschaffung von Material oder Waren für den eigenen Bedarf bestimmt sind, befriedigt werden müssen.

Ferner ist die Verordnung des Königs der Belgier, betreffend Aufhebung der Verfallklauseln, aufgehoben, aber den Gerichten für den Einzelfall die Befugnis übertragen, zu bestimmen, ob bestimmte Rechtsfolgen aus der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung von Schulden eingetreten sind.

Die Verordnung betreffend Abbau des Moratoriums tritt am 1. Februar 1916 in Kraft. Sie gilt nur für den belgischen Teil des Generalgouvernements. Das Recht der Gerichte, im Einzelfalle auch in Wechselsachen Zahlungsfristen zu gewähren, hat die Verordnung bestehen lassen.

Türkische Sprachkurse. — Gegenwärtig sind in mehr als 30 deutschen Städten türkische Sprachkurse im Gange, die im ganzen von rund 1500 Personen der verschiedensten Berufe besucht werden. Durch die erfreulichen Ereignisse der letzten Kursreihe in Berlin und das in täglichen Zuschriften zutage tretende Interesse am türkischen Sprachstudium sieht sich die Deutsch-Türkische Vereinigung veranlaßt, für Berlin Ende Januar zwei weitere Kursreihen, eine solche für Anfänger und eine andere für Fortgeschrittene, zu eröffnen. Der drei Monate lang an wöchentlich zwei Abenden stattfindende Unterricht wird von Türken erteilt werden. Die Unterrichtsgebühr beträgt 30 M. Anmeldungen (mit Angabe des Berufs) sind an die Geschäftsstelle der Deutsch-Türkischen Vereinigung, Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 36 a zu richten.

Über einen Theaterzettel in drei Sprachen als Kriegskuriosum wird berichtet: Das Stadttheater in Wilna, das am ersten Weihnachtsfeiertage unter der Leitung des Direktors Willian mit Lessings »Minna von Barnhelm« eröffnet wurde, spielte am 28. Dezember Meyer-Försters »Alt-Heidelberg«. Der Theaterzettel ist in deutscher Sprache abgefaßt, enthält aber gleichzeitig die Anzeige des Stückes in polnischer Sprache und in Jiddisch mit hebräischen Schriftzeichen. Er ist auch in anderer Hinsicht noch etwas mehr als ein gewöhnlicher Theaterzettel; denn über dem Titel des Stückes befindet sich der Vermerk: »Die Theatereintrittskarte berechtigt zum Betreten der Straße nach Schluß des Theaters, um in die Wohnung zu gelangen«.

Volksbüchereien für Ostpreußen. — Der Berliner Goethebund hat sich die Aufgabe gestellt, zur geistigen Wiederaufrichtung der zerstörten Ortschaften in Ostpreußen durch die Widmung von Volksbüchereien beizutragen. Die Notwendigkeit dieses Vorgehens wird damit begründet, daß die Kosaken in manchen Ortschaften kein Buch der öffentlichen Leshallen oder der Wanderbibliotheken übrig gelassen haben. Außer den deutschen Goethebänden haben auch bekannte Förderer der Volksbildung für den genannten Zweck namhafte Beträge gespendet, voran die Firma Krupp in Essen, die 5000 M. übersandte.

Personalmeldungen.

Wilhelm Wallichs f. — In Altona ist der Geh. Sanitätsrat Julius Peter Wilhelm Wallichs, einer der Veteranen der ärztlichen Standesbewegung, im 86. Jahre gestorben. Wallichs nahm auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege und der ärztlichen Standesorganisation eine hervorragende Stellung ein. In den Vierteljahrsschriften für öffentliche Gesundheitspflege und für gerichtliche Medizin erschien eine Reihe von Aufsätzen von Wallichs, die sich mit der Bekämpfung der Seuchen, insbesondere des Typhus und der Cholera, mit der Säuglingsernährung, dem Ziehkinderwesen usw. befaßten. Seit dem Jahre 1876 gehörte er dem Geschäftsausschuß des deutschen Ärztevereins-Bundes an, dessen Organ, das »Ärztevereinsblatt«, er seit dem Jahre 1887 geleitet hat.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Auskunfterteilung.

Aus mehrfachen an uns gelangten Anfragen ersehen wir, daß ein »Hamburger Einjähriges-Institut« durch Rundschreiben sich bei Verlegern um Prüfungs-Exemplare bemüht. — Wir sind auf Wunsch bereit, Mitgliedern des Börsenvereins oder des Deutschen Verlegervereins vertraulich diesbezügliche nähere Auskunft zu erteilen.

Hamburg, 14. Januar 1916.

Der Vorstand
des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins.